



Tiroler Umweltschwaft

An
Bezirkshauptmannschaft Reutte
Abteilung Umwelt
z.H. [REDACTED]

Telefon 0512/508-3491
Fax 0512/508-3495
landesumweltschwaft@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Gemeinde Heiterwang, 6611 Heiterwang; Errichtung der Forststraße "Spießweg"

Geschäftszahl LUA-8-3.2.2/38/1-2013
Innsbruck, 13.09.2013

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 29.08.2013, GZI. IV-50786/9, eingelangt bei der Tiroler Umweltschwaft am 30.08.2013, wurde der Gemeinde Heiterwang, [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Forststraße „Spießweg“ in 6611 Heiterwang, auf den Grundparzellen 997/1, 997/3 sowie 998/1, jeweils KG Heiterwang, erteilt.

Gegen den oben bezeichneten Bescheid erhebt die Tiroler Umweltschwaft binnen offener Frist

Berufung.

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Berufung wie folgt ausgeführt:

I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte bei der Bezirkshauptmannschaft um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von der Forststraße „Spießweg“ in 6611 Heiterwang, auf den Grundparzellen 997/1, 997/3 sowie 998/1, jeweils KG Heiterwang an. Die Bezirkshauptmannschaft erteilte mit Bescheid vom 29.08.2013 die naturschutzrechtliche

Bewilligung gemäß den §§ 6 lit. d, 7, 9, 23 sowie 29 Abs. 2 lit.a Z 2, Abs. 3 lit. b und Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) zur Errichtung der Forststraße „Spießweg“ in 6611 Heiterwang, auf den Grundparzellen 997/1, 997/3 sowie 998/1, jeweils KG Heiterwang.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Berufung.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde der Tiroler Umwelthanwaltschaft am 30.08.2013 auf elektronischen Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Berufung ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die belangte Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen und auf die Stellungnahme der Gemeinde Heiterwang vom 29.10.2012 bezogen und ist zu der Erkenntnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Erschließung und damit verbundenen Pflege und Erhalt des Schutzwaldes, jenes an der Vermeidung der festgestellten Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes, langfristig gesehen ganz eindeutig überwiegt.

Diese Entscheidung wurde nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

1) Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist die Bewilligung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit a oder § 14 Abs. 4 die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. Cit. nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die Behörde hielt in ihrer Begründung unter der Überschrift *Zur Alternativenprüfung* fest: *Hinsichtlich dieser Bestimmung wurde seitens des Projektanten, Bezirksforstinspektion Reutte, [REDACTED], zusammenfassend ausgeführt, dass mehrere Varianten geprüft wurden und die nunmehr projektierte Trasse technisch problemlos möglich ist und auch ökologisch verträglicher ist als eine Instandsetzung der bisherigen Weganlage in diesem Bereich. Bei der gegenständlichen Projektierung handle es sich bereits um eine Variante zur Weginstandsetzung auf dem bisher bestehenden Weg. Kleinere Korrekturen der Trasse in diesem Bereich wären grundsätzlich noch möglich. Andere Varianten zu den beiden beschriebenen Varianten gäbe es*

allerdings, wenn man die gegenständliche Weganlage weiterhin zur Waldbewirtschaftung verwenden will, nicht.

Von einer ordnungsgemäß durchgeführten Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 kann nach Ansicht des Berufungswerbers nur dann ausgegangen werden, wenn verschiedene Alternativen von der Antragstellerin geprüft, dargestellt und bewertet werden, diese Bewertungen im Zuge des Ermittlungsverfahrens von den Sachverständigen fachlich gewürdigt und dies auch nachvollziehbar dokumentiert wird.

Die im angefochtenen Bescheid durchgeführte Alternativenprüfung besteht lediglich aus den Ausführungen des Projektanten. Bei den Alternativen hat der Projektant nur eine Bringungsmethode (LKW-befahrbar Forststraße), mit verschiedenen Trassenführungen dargelegt und keine anderen Bringungs- oder Bewirtschaftungsmethode geprüft, dargestellt und bewertet.

2) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes

Der gegenständliche Sachverhalt bedarf einer Ergänzung insofern, als aus den bisher erstatteten forstfachlichen Gutachten nicht schlüssig und nachvollziehbar hervorgeht wie viel ha Wirtschaftswald, wie viel Schutzwald im Ertrag und wie viel Schutzwald außer Ertrag erschlossen wird. Der forstfachliche Amtssachverständige führt lediglich aus, dass eine Waldfläche von 36 ha direkt erschlossen wird. Weiters führt er aus, dass der Weg eine Basiserschließung von teils ungepflegten Wäldern ist. Eine nähere Definition von ungepflegtem Wald fehlt in diesem Gutachten. Die Tiroler Umweltschutzbehörde möchte darauf hinweisen, dass ein, aus forstfachlicher Sicht ungepflegter Wald meist ein Indiz für einen naturkundlich äußerst wertvollen Wald ist. Das der, mit dem zu sanierenden Forstweg erschlossene Waldbestand naturkundlich äußerst wertvoll ist, geht aus dem Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen eindeutig hervor.

3) Öffentliches Interesse

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach §§ 7 und 9 nur erteilt werden, wenn andere langfristige öffentliche Interesse an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. Nachdem von dem naturkundlichen Amtssachverständigen massive und nachhaltige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005 bei einer allfälligen Realisierung der Forststraße gegeben sind, ist eine Interessensabwägung nach § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG 2005 durchzuführen.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht es außer Streit, dass die Errichtung der gegenständlichen Forststraße gravierende Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter nach sich ziehen wird. Im Falle von Beeinträchtigungen müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse umso größer zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden. Auch wenn in einer Schutzwaldbewirtschaftung ein hohes öffentliches Interesse gelegen ist und die Tiroler Umweltschutzbehörde dieses selbstverständlich anerkennt, so ist die naturschutzrechtliche Bewilligung dennoch zu versagen, wenn die mit der Vorhabensumsetzung verbundenen Eingriffe in die Natur ein noch höheres Ausmaß erreichen würden.

Außerdem geht aus den beiliegenden TIRIS-Auszügen (siehe Abb. 1) nicht hervor, dass im gegenständlichen Fall ein Bringungsnotstand vorliegt. Mit dem geplanten Forstweg wird ein Waldbestand mit der Leitfunktion Schutzfunktion laut Waldentwicklungsplan erschlossen.

Laut TIRIS-Auszug (siehe Abb. 1) kann der Waldbestand durch den bestehenden Traktorweg bereits bewirtschaftet werden. Es handelt sich bei dem nunmehr beantragten Weg also rein um eine Optimierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, da ein großer Teil des durch die Wegerrichtung zur Erschließung vorgesehenen Waldes bereits heute aufgrund des bestehenden Traktorwegs genutzt werden kann. Die alleinige Optimierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Holznutzung steht nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde somit dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des TNSchG 2005 entgegen.

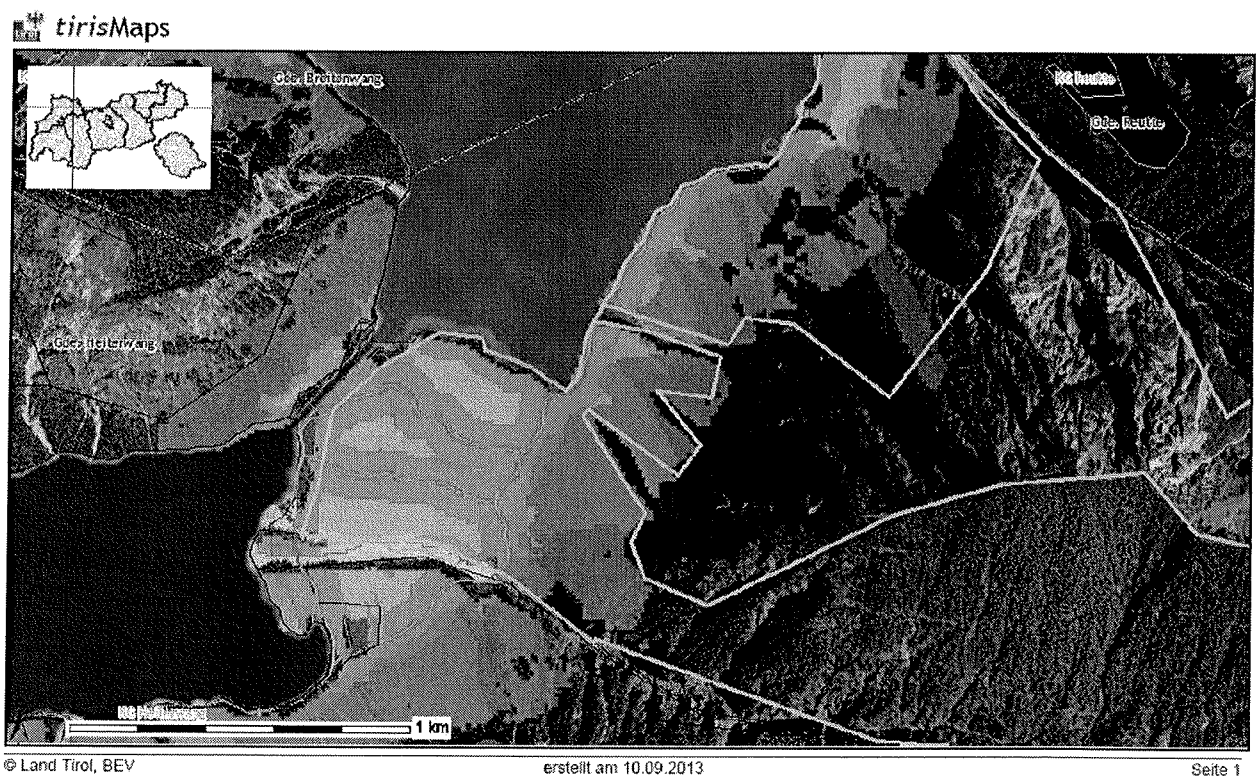


Abbildung 1: Bringungspotenziale der Gst. Nr. 997/1, 997/3 und 998/1, alle KG Heiterwang (türkis umrandet)

Unter diesem Aspekt sind die durch das Vorhaben zu wertenden mittelschweren und zum Teil massiven Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde keinesfalls zu rechtfertigen.

Das Gebiet südlich des Heiterwanger Sees und des Plansees ist, wie auch vom naturkundlichen Amtssachverständigen festgestellt, ein landschaftlich und naturkundlich äußerst wertvoller Bereich. Der Amtssachverständige führt weiters aus, dass der Plansee in seiner Ausprägung sowohl für das Landschaftsbild, den Lebensraum von Pflanzen und Tieren, aber auch für den Erholungswert ein Juwel darstellt. Die naturkundliche Einzigartigkeit dieses Gebietes wurde auch im Folder „Verborgene Wildnis am Heiterwanger See“, welcher finanziell von der Gemeinde Heiterwang und der KSH Kalkstein Heiterwang GmbH & Co KG erstellt wurde, dokumentiert. Der Plansee liegt in den Nördlichen Kalkalpen, genauer gesagt in den Ammergau-Alpen. Der Plansee liegt dabei fjordartig in den umliegenden Bergen eingebettet, er befindet sich in Tallage, welches eine Einzigartigkeit für die Nördlichen Kalkalpen darstellt.

Die Uferbereiche des Plansees sind nahezu unbebaut, am nördlichen Uferbereich führt die L 255 vorbei. Der südliche Uferbereich ist hingegen noch nicht anthropogen überformt.

Laut dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen kommen in der Neubaustrecke auch Torfmoosbulte vor und der Wald kann in einigen Bereichen als Torfmoos-Fichtenwald angesprochen werden. Der Amtssachverständige klassifiziert den Torfmoos-Fichtenwald als Feuchtgebiet im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes.

Das Gebiet, durch das der projektierte Forstweg führen soll, ist weiters durch Schotterreisen und kleinere grasreiche Rinnenbereiche landschaftlich äußerst reizvoll strukturiert. Insgesamt zeichnet sich das Gebiet durch einen gut eingewachsenen Pionierstandort mit geschützten Pflanzenarten aus.

Davon ausgehend vertritt die Tiroler Umweltschutzbehörde die Ansicht, dass die Forststraße auf Grund des Eingriffes in einen nahezu unberührten Uferbereichs und aufgrund der Beeinträchtigungen des Torfmoos-Fichtenwaldes zu einer so schweren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes und des Naturhaushalts führt, sodass sie auch angesichts der von der Gemeinde Heiterwang dargestellten langfristigen öffentlichen Interessen, nicht bewilligt werden könne (vgl. VwGH 2011/10/0105).

Die Landesumweltanwaltschaft stellt daher folgende

Anträge

1. Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen.

Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer